

## INFORMATION FÜR EINRICHTUNGEN

### Ausnahmefall: Logopädie in Kita und Schule

Die von Arzt- und Heilmittelpraxen gleichermaßen zu beachtende Heilmittelrichtlinie regelt in § 11 den Ort der Leistungserbringung. Das ist, bis auf wenige Ausnahmen, die logopädische Praxis.

Um Kindern mit (drohenden) Behinderungen gerecht zu werden, wurde 2011 eine Ausnahmeregelung für den Ort der Leistungsabgabe festgeschrieben, die bis heute gilt. Darin ist geregelt, dass ausschließlich Kinder, die ganztags in die Kita oder die Schule gehen und deren funktionelle oder strukturelle Schädigung besonders schwer und langfristig ist, mit Einschränkungen der Aktivitäten, Therapie in der Kita/in der Schule erhalten dürfen. Voraussetzung ist zudem, dass diese Besonderheiten in der Heilmittelverordnung erfasst sind. Es wird davon ausgegangen, dass Kindern mit einem I-Status diese Kriterien erfüllen.

- Ob die Kriterien erfüllt sind, muss die jeweilige Inhaberin oder Inhaber der angefragten logopädischen Praxis beurteilen, denn sie oder er verantwortet die Therapie in der Einrichtung und riskiert bei Nichtbeachtung eine Vertragsstrafe, eine Rückzahlung der bezahlten Therapie oder am Ende sogar die Kassenzulassung.
- Therapien in der Einrichtung für Kinder mit Therapiebedarf ohne Erfüllung dieser Kriterien sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies betrifft auch solche mit einer sogenannten sozialen Indikation: Hier müssen andere Lösungen gefunden werden. Bei Bedarf kann Eltern hier die Inanspruchnahme von aufsuchenden, unterstützenden Hilfen empfohlen werden. Welche das sein können, ist in der Regel von den jeweiligen kommunalen Strukturen abhängig.
- Eine Verpflichtung zu Kooperationen kann nicht Tätigkeiten einschließen, die von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden, wie das bei logopädischer Therapie der Fall ist. Das Bundessozialgesetz sichert Patientinnen und Patienten die freie Praxiswahl zu.
- Seitens der Krankenkassen wird der entstehende Mehraufwand (Vorbereitung, Fahrtzeit, Fahrtkosten, kurzfristige Absagen...) nicht bezahlt. Von daher kann es sein, dass eine Praxis, die bereit ist, Therapie gemäß den bestehenden Regeln in einer Einrichtung zu erbringen, hierfür eine Bezahlung mit der Einrichtung vereinbaren will. Die Praxis darf die Eltern nicht verpflichten, für Mehrkosten aufzukommen.
- Für die Durchführung von Therapie in Einrichtung muss gemäß den Qualitätsanforderung der gesetzlichen Krankenkassen ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden; das entsprechende Material bringt in der Regel die Therapeutin mit.